

Neue Ausschreibungsbedingungen für Regelleistung von der BNetzA

Berlin, August 2017

Was ändert sich mit den neuen Ausschreibungsbedingungen für Regelleistung?

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 28. Juni 2017 neue Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für den Regelenenergiemarkt (Sekundärregelleistung und Minutenreserve) veröffentlicht. Die Beschlüsse sind bei der Beschlusskammer 6¹ veröffentlicht [(BK6 – 15 – 158) und (BK6 – 15 – 159)].

Erneuerbare Energien können ab Sommer 2018 am Regelenenergiemarkt teilnehmen. Die Ausschreibung erfolgt dann kalendertäglich und nicht mehr wie bisher wöchentlich bei Sekundärregelleistung (SRL) und werktäglich bei Minutenreserve (MRL). Die Produktzeitscheiben bei der Sekundärregelleistung werden auf 4 Stunden verkürzt (vorher nur Differenzierung in „Hauptzeit“ und „Nebenzeit“) und sind damit genau so lang wie bei der Minutenreserve. Es wird Ausnahmen von der 5 MW Mindestangebotsgröße geben und die regelzonenübergreifende Besicherung² wird möglich. Kürzere Produktlängen und kalendertägliche Ausschreibungen werden zu einer größeren Prognosesicherheit führen und damit dazu, dass insgesamt mehr Regelleistung aus fluktuierenden Energieträgern angeboten werden kann.

Die neuen Ausschreibungsbedingungen gelten ab dem 12.07.2018. Die regelzonenübergreifende Besicherung ist allerdings erst ab dem 12.07.2019 zulässig.

Wesentliche Änderungen im Einzelnen

Produktlänge

1. Sekundärregelleistung (Ziffer 3): 4 Stunden
2. Minutenreserve (Ziffer 3): 4 Stunden

Ablauf der Ausschreibung

1. Sekundärregelleistung (Ziffer 1 und 2): Kalendertägliche Ausschreibung für den Erbringungstag D,

¹ Unter „Aktuelles“ bei der Beschlusskammer 6

² Der ÜNB fordert eine 100 %-ige Verfügbarkeit der angebotenen Regelleistung. Deshalb müssen Anbieter für den Fall des technischen Versagens der angebotenen Anlagen andere Anlagen zur Besicherung „vorhalten“. Diese Besicherungsanlagen müssen ebenfalls präqualifiziert sein. Neu ist, dass die Anlagen nun auch in anderen Regelzonen stehen dürfen, als in der in der die Regelleistung erbracht werden soll.

1. Ausschreibung beginnt (D-7, 10 Uhr) und endet (D-1, 8:00), Anbieter werden spätestens (D-1, 09:00) über den Zuschlag informiert³
2. Zweite Ausschreibung am Nachmittag (D-1) erlaubt, wenn Bedarf nicht gedeckt wurde
2. Minutenreserve (Ziffer 1 und 2): Kalendertägliche Ausschreibung für den Erbringungstag D,
 1. Ausschreibung beginnt (D-7, 10 Uhr) und endet (D-1, 10:00), Anbieter werden spätestens (D-1, 11:00) über den Zuschlag informiert
 2. Zweite Ausschreibung am Nachmittag (D-1) erlaubt, wenn Bedarf nicht gedeckt wurde

Randbedingungen

1. Sekundärregelleistung:
 - Der gesamte Bedarf muss regelzonenübergreifend ausgeschrieben werden (Ziffer 4)
 - Die Mindestangebotsgröße beträgt 5 MW, abweichend ist eine Angebotsgröße von 1 MW, 2 MW, 3 MW oder 4 MW zulässig, wenn ein Anbieter von SRL nur ein einziges Angebot je Produktzeitscheibe der positiven bzw. negativen SRL in der jeweiligen Regelzone abgibt (Ziffer 5)
 - Pooling ist erlaubt, aber nur innerhalb einer Regelzone (Ziffer 6)
 - Die regelzonenübergreifende Besicherung durch präqualifizierte Technische Einheiten des Anbieters oder Dritter ist zulässig (Ziffer 7)
2. Minutenreserve:
 - Es gelten die gleichen Randbedingungen wie bei der Sekundärregelleistung angeben (regelzonenübergreifende Ausschreibung (Ziffer 4), Ausnahmen von der Mindestangebotsgröße von 5 MW (Ziffer 5); Pooling innerhalb einer Regelzone (Ziffer 7), regelzonenübergreifende Besicherung- Ziffer 8))
 - Zusätzlich: Anbieter dürfen Angebote bis mx. 25 MW als unteilbar kennzeichnen (Ziffer 6)

IT Technische Einbindung;

1. Sekundärregelleistung (Ziffer 8): Der ÜNB kann vom Anbieter eine informationstechnische Verbindung verlangen, die dessen (ÜNB) Anforderungen insbesondere in Bezug auf IT-Sicherheit und Verfügbarkeit entspricht
2. Minutenreserve (Ziffer 9): der Datenaustausch erfolgt automatisiert über eine informationstechnische Verbindung zwischen ÜNB und Anbieter

Zuschlag und Vergütung

1. Sekundärregelleistung (Ziffer 9):
 - Die Vergabe erfolgt nach Leistungspreis, die Leistungsvorhaltung wird mit dem angebotenen Leistungspreis des Anbieters vergütet
 - Der Abruf erfolgt nach Merit-Order der angebotenen Arbeitspreise, vergütet wird der vom Anbieter gebotene Arbeitspreis
2. Minutenreserve (Ziffer 10)
 - Verfahren wird unter Sekundärregelleistung beschrieben

³ D-7= 7 Tage vor dem Erbringungstag D, D-1 = 1 Tag vor dem Erbringungstag D

Datenveröffentlichung

Die ÜNB müssen folgende Informationen auf der gemeinsamen Internetplattform www.regelleistung.net veröffentlichen und mindestens 5 Jahre verfügbar halten (Ziffer 10 bei SRL und Ziffer 11 bei MRL):

1. Veröffentlichung D-7, 10:00: Höhe des Bedarfs (SRL)
2. Veröffentlichung D-1: Höhe des Bedarfs (MRL)
3. Veröffentlichung D-1, 09:00 (SRL) bzw. 11:00 (MRL)
 - Eine anonymisierte Liste aller Angebote (inkl. Angebotsleistung, Leistungspreis, Arbeitspreis, bezuschlagte Leistung)- (MRL/SRL)
 - Den mittleren mengengewichteten Leistungspreis und den Grenzleistungspreis- (MRL/SRL)
4. Veröffentlichung spätestens 15 Minuten nach Ablauf jeder Viertelstunde:
 - Die Salden aller vier Regelzonen und der Saldo des Netzregelverbunds in viertelstündlicher Auflösung und gemeinsamer Darstellung (SRL)
 - eingesetzte Minutenreservearbeit/ Sekundärregelarbeit in viertelstündlicher Auflösung- (MRL/SRL)
 - Ausgetauschte Energiemengen im Rahmen von Auslandskooperationen in viertelstündlicher Auflösung (SRL)
5. Zusammenhang zwischen Saldo des Netzregelverbunds und den für den Bilanzausgleich eingesetzten Maßnahmen ist mittels mathematischer Formel zu erläutern (SRL- Ziffer 11)
6. Veröffentlichung der Namen der präqualifizierten Anbieter (Ziffer 12- MRL, Ziffer 13- SRL)

Ansprechpartnerin

Anne Palenberg

Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)
Neustädtische Kirchstraße 6
10117 Berlin

T +49 (0)30 212341-244
a.palenberg@wind-energie.de

www.wind-energie.de